

Beilage zum Intelligenz-Blatt No. 30.

Dienstag den 14. April 1840.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [Vorladung zum Gant-Verfahren.] In der rechtskräftig erkannten Gantsache des Heinrich Rödelsheimer von Unterschwandorf wird die Schuldenliquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachschußvergleiches

Donnerstag den 14. Mai 1840

Morgens um 7½ Uhr

vorgenommen. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, in dem Gemeinderathszimmer zu Unterschwandorf mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Den 28. März 1840.

Oberamtsrichter

Straub.

Nagold. [Verschollener.] Der längst verschollene am 5. Januar 1770 geborne Johann Conrad Kres von Altenstätt oder dessen etwaige unbekannte Erben werden hiemit aufgefordert, sich bins-

nen 90 Tage bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls angenommen werden würde, der genannte Verschollene sey am 5. Januar 1840 gestorben, ohne andere Erben als die bereits bekannten Seitenverwandten zu hinterlassen.

So beschlossen im K. Oberamtsgerichte zu Nagold am 30. März 1840.

Straub.

Nagold. [Schuldenliquidation.]

Gegen die hienach benannte Personen ist der Gant rechtskräftig erkannt worden, wenn kein Vergleich geschehen kann.

Es werden daher sämtliche Gläubiger und Bürgen derselben hiermit aufgefordert, an den unten bezeichneten Tagfahrten entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte in den betreffenden Gemeinderathszimmern zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und über die weitem dabei vorkommenden Verhandlungen sich zu erklären.

Wenn kein Anstand vorwaltet, können die Ansprüche auch schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Diejenigen, welche die Liquidation ganz unterlassen, werden — so weit ihre Forderungen aus den Acten nicht bekannt sind — in der nächsten Gerichtssitzung von der Masse ausgeschlossen.

Den 30. März 1840.

K. Oberamtsgericht,

Straub.

Liquidirt wird gegen

1) Georg Conrad Krenz, Gemeindediener in Emmingen

am Montag den 27. April d. J.

Morgens 8 Uhr.

2) Johannes Gauß, Tuchmacher in Rohrdorf am

Montag den 4. May d. J.

Morgens 8 Uhr.

3) Anselm Fasnacht, Zimmermann in
Untertalheim am
Donnerstag den 7. Mai d. J.
Nachmittags 2 Uhr.

Oberamtsgericht Horb.

Altheim, Gerichtsbezirks Horb.
[Schuldenliquidation.] Ueber das Ver-
mögen des Joseph Singer, Bürger in
Altheim ist der Sant rechtskräftig erkannt,
und zur Schuldenliquidation Tagfahrt
auf Freitag den 8. Mai d. J.
bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie
überhaupt alle Personen, welche Ansprü-
che an das vorhandene Vermögen machen
wollen, werden hiermit vorgeladen, bei die-
ser Verhandlung

Morgens 8 Uhr
auf dem Rathhaus zu Altheim persönlich
oder durch gehörig Bevollmächtigte zu
erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre
Forderung keinem Anstande unterliegt,
durch Einreichung eines schriftlichen Re-
cesses zu liquidiren, und die Documente
worauf sich die Forderungen, so wie die
etwaigen Vorzugsrechte gründen in der
Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche
schriftlich liquidiren, wird im Falle eines
Vergleichs, so wie in Hinsicht auf Ge-
nehmigung des Verkaufs der Liegenschaf-
ten, angenommen, daß sie der Mehrzahl
der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen
werden nach der Liquidationshandlung
durch Präklusivbescheid von der Masse
ausgeschlossen.

Horb den 24. März 1840.

K. Oberamtsgericht,
Herrmann.

Kameralamt Dornstetten.

Dornstetten. [Verkauf von Feuer-
Gewehren.] Am

Ostermontage den 20. dieß

Vormittags 11 Uhr

werden auf dem Amtszimmer der unter-
zeichneten Stelle im öffentlichen Aufstreich
an den Meistbietenden gegen sogleich
baare Bezahlung verkauft:

6 Flinten,

1 Bürschbüchse,

1 mit Silber eingelegtes SackTerzerol,

3 Pistolen.

Die Kaufslustige haben sich darüber
urkundlich auszuweisen, daß sie zum Ge-
wehrhalten berechtigt sind.

Den 7. April 1840.

Kameralamt

Dornstetten.

Forstamt Hechingen.

Hechingen. [Langholz-Verkauf.]

Vermöge erhaltener hõherer Weisung ist
die unterzeichnete Stelle ermächtigt, im
Revier Lindich, Distrikt Thiergarten am
Montag den 4. Mai l. J.

und die folgenden Tage, je

Vormittags 9 Uhr

nachstehendes Holländer- und Gemein-
holz, vorbehaltlich hõherer Genehmigung
im öffentlichen Aufstreich auf dem Stock
zu verkaufen:

400 Stück Holländer Tannen vom
60ger aufwärts,

500 Stämme Gemeinholz vom
60ger aufwärts und

600 Stämme ditto geringeres.

Zus. —: 1500 Stämme.

Indem man nun die Liebhaber hiezu
mit dem Anfügen einladet, daß der be-
treffende Oberförster angewiesen ist, den-
selben das zum Verkauf bestimmte Holz
an Ort und Stelle vorzuzeigen, auch die
Kaufsbedingungen bei solchem eingesehen
werden können, wird in letzterer Bezie-
hung nur noch bemerkt, daß nach erfolg-
ter Ratification die Hälfte des Kauf-
schillings baar, die andere Hälfte dessel-
ben aber 3 Wochen vor dem zur Abfuhr
des Holzes bestimmten Termin entrichtet

werden muß, und auswärtige Käufer gerichtliche Vermögenszeugnisse beizubringen haben.

Am 3. April 1840.

Hochfürstl. Forstamt,
v. Hiller.

Wildberg. [Gläubiger Aufruf.]
Friedrich Wollenwalder, Bäcker dahier, hat um außergerichtliche Erledigung seines Schuldenwesens gebeten. Zu diesem Behuf werden nun die Gläubiger desselben aufgefordert, am

Montag den 4. Mai d. J.

Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathhaus zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlassvergleich zu erklären.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen nicht liquidirt werden, noch aus den Acten bekannt sind, werden bei der darauf stattfindenden Verweisung nicht berücksichtigt.

Den 3. April 1840.

K. Amts-Notariat
und Stadtrath.

Vdt. Notariats-Verweser
Palm.

Nagold. [Buchenholz-Verkauf.]
Aus dem diesseitigen Stadtwalde Katzensteig wird am

Donnerstag den 23. d. Mts.

Morgens 8 Uhr

folgendes Buchenholz öffentlich und gegen Baarzahlung versteigert,

2 Stück Sägflöße,
58½ Klafter Scheutter,
15½ — Prügel,
3473 Stück Wellen.

Die Liebhaber werden zu diesem Verkauf eingeladen.

Den 6. April 1840.

Stadtschultheißenamt.

Gündringen, Oberamts Horb.
Bei der hiesigen Gemeindepflege liegen gegen gesetzliche Versicherung und 5 Procent Verzinsung 200 fl. zum Ausleihen parat.

Den 6. April 1840.

Gemeindepfleger
Berger.

Außeramtliche Gegenstände.

Ebhausen, Oberamts Nagold.



[Haus- und Felder-Verkauf.]

Nachdem der kürzlich vorgenommene Verkauf ein erwünschtes Resultat nicht geliefert hat, indem die zur Versteigerung ausgetretenen Realitäten theils gar keine Liebhaber fanden, theils weit unter dem wahren Werthe angekauft werden wollten, so bin ich gesonnen

am 1. May d. J.

Nachmittags 2 Uhr

im Gasthaus zur Sonne einen nochmaligen Verkauf vorzunehmen, wozu ich die Kaufslustige mit der Bemerkung einlade, daß auch in der Zwischenzeit Käufe auf stet und fest mit mir abgeschlossen werden können.

Den 28. März 1840.

Joh. David Schöttle.

Ulm. [Schützen-Verein.] In Bezug an unsere Aufforderung zur Bildung eines vaterländischen Schützen-Vereins



geben wir hiemit zu erkennen, daß sich bis heute, als den zu Anmeldungen der Gesellschaften, deren Mitglieder oder der für diesen Gegenstand sich besonders interessirenden Personen festgesetzten Zeitpunkt, obgleich eine sehr große Anzahl, doch noch nicht die nöthige, zum Beitritt erklärt hat, weswegen wir nun, um nichts unversucht zu lassen, was diesen Verein zu Stande bringen könnte, diesen nochmaligen Aufruf erlassen und alle dem Vereine noch nicht beigetretenen Schützen des Vaterlandes freundschaftlich einladen, hier, wo gleichsam

seine Ehre es erfordert, nicht faumselig zu seyn, sondern mit allen ihren Kräften die Sache zu befördern, und dem Auslande zu beweisen, daß auch bei uns ein, obwohl von demselben längst bezweifeltes, reger Sinn für solche eben sowohl erhebende, als auch das Ganze durch die Allgemeinheit fester bindende Einrichtungen und Gesellschaften herrsche. Da aber aus manchen der eingelaufenen Schreiben immer mehr erhellt, daß Viele den wirklichen Sinn unserer ersten Aufforderung nicht richtig aufgefaßt haben, so können wir nicht umhin, zu Hebung der Mißverständnisse, denselben in Kürze näher zu beleuchten, erklären und bestätigen also hiemit: die erste, wenn aus der ganzen Sache je etwas werden soll, unumgänglich nothwendige Absicht muß dahin gehen, wo möglich alle Schützen Württembergs in eine große Gesellschaft zu vereinen, denn dadurch allein kann es möglich werden, ohne zu große Last für die Einzelnen, durch gleiches Vertheilen derselben auf die Menge, ein, wenn gerade auch nicht so kostspieliges, wie Viele zu glauben verleitet wurden, denn doch nicht sehr wohlfeiles Unternehmen auszuführen. Bevor wir aber auf diese zweite Absicht, aus ersterer hervorgehend, losarbeiten können, muß also nothwendiger Weise die erste erreicht seyn, oder das Ganze zerfällt in sein voriges Nichts. Zu diesem Endzwecke nun wünschten wir wiederholt, es möchten die bis heute noch nicht angemeldeten Gesellschaften uns ungesäumt ihren Beitritt anzeigen und zwar wäre es am passendsten, die dem Vereine beitretenden Herren mit Namen aufzuführen, damit solche in das f. B. zu veröffenthende Verzeichniß eingetragen werden können. Bis jezt machen sich dieselben durch ihre Unterschriften durchaus zu nichts Weiterem als zum Beitritte verbindlich, erst später hinaus, nach wirklicher Gründung des Vereins, könnte, den zweiten Zweck verfolgend, zur Bestreitung der Kosten des Schießens, zu einer kleinen Umlage auf die Mitglieder geschritten werden, wozu deren Einwilligung aber insbesondere eingeholt würde, was sichtlich auf der beabsichtigten Generalversammlung geschehen könnte. Ueber die Summe der Beisteuer, wie solches von Vielen schon zu erfahren gewünscht wurde, läßt sich für jezt noch nichts Bestimmtes angeben, nur das bemerken wir, daß hier die Schweiz als Muster aufgestellt wird, in derselben legt ein jeder eidgenössische Schütze jährlich 40 fr. in

die Kasse, wogegen aber auch ein solches Vereinsmitglied allein die Bestgewinnste auf der Vaterlands-Scheibe, so wie die Ehrengaben gewinnen kann. Eine solche unbedeutende Beisteuer, gegenüber diesen Vortheilen würde gewiß Jedermann gerne bezahlen, ja um so mehr, da er die gerechte Hoffnung haben darf, daß dieses Schießen auch in seiner Stadt gehalten werde, indem es unser fester Wille ist, daß zur Förderung der guten Sache solche von Zeit zu Zeit wiederkehrende Feste nicht immer an einem und demselben Platze, sondern als wahre Volksfeste, stets in einem andern Theile des Landes gehalten werden, damit ein Jeder wo möglich in den besondern Genuß komme. Das aber glaubten wir nicht verlangt zu hören, daß wir bereits einen Kostenanschlag des Ganzen in der Hand haben sollen, da dieses uns eben so schwer fallen möchte, als einem Baumeister, von welchem der Riß eines Hauses begehrt wird, bevor derselbe die Größe und Beschaffenheit des Platzes weiß, auf den dasselbe zu stehen kommt, indem wir ja so wenig wie jener einen Maßstab besitzen. Auch fühlten wir uns durch andere Schreiben gedrungen, hiemit wiederholt bekannt zu machen, daß alle diese heute und früher gegebenen Worte nur unsere unmaßgebliche Meinung allein seyen, und daß sich keiner dadurch irre führen lasse, seine eigene uns deshalb vorzuenthalten, sollte sie auch der von uns ausgesprochenen geradezu entgegen seyn, indem nur durch Vereinigung der meisten Ansichten eine feste Basis erreicht werden kann. Sprechet Euch daher, Ihr lieben Landsleute, frei aus und gebet durch ferneren zahlreichen Beitritt ein ehrendes Zeugniß des einst so gerühmten schwäbischen Gemeinnes. Den 30. März 1840. — Die provisorische Direction des zu bildenden württembergischen Schützenvereines. Die Mitglieder der hiesigen Gesellschaft, als Comite:

Wild.

Mayer.

Mohn.